

trag des Stiftungsvermögens, befriedigt werden können (V.-G.-H.-E. vom 23. December 1887).¹⁾

13. In Streitigkeiten über Kirchentrachten muß auf Verlangen des niederen Kirchendieners die Kirchenverwaltung den Prozeß für ihn führen; denn der Kirchenverwaltung als Vertreterin der Kirchenstiftung und Kirchengemeinde muß die Berechtigung und die Verpflichtung zuerkannt werden, für die Sicherung der Bezüge des Kirchendieners zu sorgen, insbesondere wenn es sich nicht um die Beitreibung einer einmaligen rechtlich liquiden Leistung an den Kirchendiener handelt, sondern das Recht auf den Bezug selbst in Frage steht (V.-G.-H.-E. vom 22. April 1881).²⁾ Will aber der Kirchendiener seine Sache selbst betreiben, so kann seine Legitimation vermöge seines Individualrechtes auf die fällige Einzelnleistung zwar nicht bezweifelt werden, wird demselben aber die Begründung der Forderung in Bezug auf Bestand, Umfang oder Modalität von dem angeblich Pflichtigen grundsätzlich bestritten, so ist durch die zur Entscheidung des Streites berufene Verwaltungsbehörde von Amts wegen die beteiligte Kirchenverwaltung zur Sache zu vernehmen (V.-G.-H.-E. vom 6. Juni 1888).³⁾

Das Weihnachts- oder Umfanggeld ist in der Regel als Leistung der Schulgemeinde zu betrachten (V.-G.-H.-E. vom 8. April 1881);⁴⁾ als kirchengemeindliche Abgabe ist es bloß dann zu erachten, wenn dessen Leistung für den Schullehrer, beziehungsweise Cantor und Mezner von der Pfarrgemeinde als solcher rechtsformlich übernommen wurde. Streitigkeiten über derartige Rechnisse fallen unter Art. 10, §. 13, beziehungsweise 22 des Verwaltungsgerichtshof-Gesetzes (V.-G.-H.-E. vom 24. Januar 1888).⁵⁾

Landesgesetze betreffend die Entlohnung des Religions-Unterrichtes an öffentlichen Volksschulen.

Von Leopold Bitter, reg. Chorherr von St. Florian.

Das Reichsgesetz vom 17. Juni 1888 (siehe Quart.-Schrift 1888, IV. Heft, S. 1016) enthält im § 5 die Bestimmung, daß die Regelung der Bezüge der Religionslehrer an den öffentlichen Volksschulen der Landesgesetzgebung vorbehalten sei. Solche Landesgesetze (datiert vom 14. December 1888, Verordn.-Bl. des k. k. Ministr. f. C. u. U. 1889, Stück II) sind nun für Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Böhmen, Mähren, Steiermark, Istrien und Bukowina erflossen und mit 1. Jänner 1889 bereits in Kraft

¹⁾ Samml. IX. p. 297. — ²⁾ Samml. II. p. 677. — ³⁾ Samml. IX. p. 467. — ⁴⁾ Samml. II. p. 645. — ⁵⁾ Samml. IX. p. 415.

getreten. Die wichtigsten Bestimmungen derselben sollen hier möglichst übersichtlich zusammengestellt folgen.

Sämtliche Landesgesetze unterscheiden zwischen eigenen Religionslehrern mit festen Bezügen, eigenen Religionslehrern mit Remuneration, und Seelsorgern, die Religions-Unterricht ertheilen, und dafür eine Remuneration beziehen.

a) Eigene Religionslehrer mit festen Bezügen (Gehalt).

Solche können nur dann angestellt werden, wenn der an mehr als dreiclassigen Schulen zu ertheilende Unterricht mindestens in Niederösterreich 18 (§ 2), Salzburg (§ 1), Böhmen (§ 1) und Mähren (§ 2) 16, in Steiermark (§ 1), Istrien (§ 1) und Bukowina (§ 1) 20 wöchentliche Stunden in Anspruch nimmt.

In Oberösterreich werden nur an den Bürgerschulen in Linz und Steyr eigene Religionslehrerstellen systemisiert (§ 2, alin. 2). In diese angeführte Minimalzahl der Unterrichtsstunden werden in Böhmen (§ 2), Salzburg (§ 2), Steiermark (§ 2), Bukowina (§ 2) und Mähren (§ 3) und Istrien (§ 2), die Exhorten zu je zwei Stunden eingerechnet.

Über die Systemisirung der Stelle eines eigenen Religionslehrers, sowie darüber, ob derselbe mit einer Remuneration oder mit festen Bezügen anzustellen ist, sowie über die Lehrverpflichtung entscheiden die Landes-Schulbehörden nach Anhörung der Bezirksschulbehörde und Einvernehmen der betreffenden confessionellen Oberbehörde (für Steiermark nach § 5 und Istrien § 5: „... entscheidet über Antrag der Bezirksschulbehörde der Landesschulrat nach Einvernehmen des Landesausschusses und der betreffenden kirchlichen Oberbehörde“.) (Niederösterreich § 6, Oberösterreich § 7, Salzburg § 5, Bukowina § 5, Böhmen § 5, Mähren § 6.)

Eigene mit festen Bezügen angestellte Religionslehrer sind bis zu 25 Unterrichtsstunden wöchentlich verpflichtet, wobei Exhorten für zwei Stunden gerechnet werden; (in Istrien zu soviel Stunden wie die anderen Lehrer (§ 2), in Mähren ist nach § 3 eine Mehrleistung nach dem Ausmaße des § 8 — für jede wöchentliche Stunde jährlich 25 fl. — besonders zu entlohnen) sie werden für eine bestimmte Schule angestellt, können jedoch „verpflichtet werden, die Ertheilung des Religions-Unterrichtes auch an anderen öffentlichen Volksschulen (in Mähren auch Bürgerschulen) bis zu der im § 2 (resp. § 3) bezeichneten Zahl wöchentlicher (25) Unterrichtsstunden unentgeltlich zu übernehmen.“ (Unterösterreich, Oberösterreich, Mähren § 4, Salzburg, Böhmen, Steiermark, Bukowina, Istrien § 3).

In Betreff der festen Bezüge und Ruhegenüsse sind die eigenen Religionslehrer den weltlichen Lehrern derselben Schule gleichgestellt. Bei Pensionirung wird ihnen auch die in provisoriischer Anstellung zurückgelegte Dienstzeit angerechnet, wenn sie sich ohne Unterbrechung

Systemisirung
eigener Re-
ligionslehrer-
stellen.

Verpflichtung
der angestell-
ten Religions-
lehrer.

Bezüge der
angestellten
Religions-
lehrer und
Pension.

an die in definitiver Anstellung zugebrachte Dienstzeit anreicht. (Böhmen § 6, Unterösterreich § 7, Oberösterreich § 8, Salzburg § 6, Steiermark § 5, Bukowina § 6, Mähren §. 7.) Für Unterösterreich § 7, alin. 2 und Mähren § 4, alin. 2 besteht die Verfüzung: „Wenn der eigene Religionslehrer mit festen Bezügen den Religionsunterricht an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen zu ertheilen haben wird, so ist derselbe für die Bürgerschule anzustellen“; für Mähren (§ 7, alin. 2) überdies die, daß, wenn an einer Bürgerschule für die weltlichen Lehrer mehrere Gehaltstufen bestehen, der Religionslehrer in die höchste Gehaltstufe einzureihen ist. In welche der bestehenden Gehaltsklassen der eigene Religionslehrer einzureihen ist, entscheidet in Istrien (§ 6, alin. 2) der Landeschulrat im Einvernehmen mit dem Landesausschusse nach Maßgabe der Wichtigkeit der betreffenden Schule. Wird eine Einigung nicht erzielt, entscheidet diesfalls der Unterrichtsminister. In Oberösterreich kommt an den Bürgerschulen in Linz und Steyr den Religionslehrern ein Jahresgehalt von 900 fl. und die den weltlichen Lehrern zukommenden Dienstalterszulagen zu (§ 2, alin. 2).

Beziehung
eigener Reli-
gionslehrer-
stellen mit
festen
Bezügen.

Bezüglich der Besetzung erledigter Religionslehrerstellen mit festen Bezügen gibt nur das Salzburgische Gesetz in den §§ 7 – 14 die näheren Modalitäten an: Die Bezirksbehörde (Stadtschulrat) schreibt den Concurs aus. Der Termin der Concurs-Ausschreibung ist auf mindestens vier Wochen vom Tage der ersten Einschaltung im amtlichen Landesblatte festzustellen. Verspätet eingelangte oder nicht gehörig documentirte Gesuche — selbe müssen namentlich die Befähigungserklärung der confessionellen Oberbehörde enthalten — können nicht berücksichtigt werden. Der Bezirkschulrat sendet die mit einer Competenztafel versehenen Gesuche an den Landesausschuss als Präsentanten. Dieser wählt den ihm am meisten geeignet scheinenden aus und zeigt ihn dem Landesschulrathe an. Die Präsentation darf aber an keine Bedingung geknüpft werden und ist jede dieser Bestimmung zuwider etwa eingegangene Verpflichtung rechtsunwirksam. Wird die Präsentation vom Landesschulrathe beanstandet, so ist die Verhandlung mit Angabe der Gründe an den Präsentations-Berechtigten zurückzuleiten, der binnen vierzehn Tagen eine andere Präsentation vornehmen oder an das Unterrichtsministerium reurirenn kann. Wird die Präsentation nicht beanstandet, so wird die Bestellung des Präsentirten auf die bei weltlichen Lehrern übliche Weise vorgenommen. Nimmt der Präsentationsberechtigte binnen der gesetzlichen Frist keine Präsentation vor, so tritt für diesen Fall der Landeschulrat in seine Rechte ein.

In Istrien gelten rücksichtlich der Besetzung solcher Stellen im Allgemeinen die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 3. November 1874, Nr. 30.

b) und c) Eigene Religionslehrer mit Remuneration und Seelsorger.

Remunerationen.

Die Remunerationsen werden von der Landes-Schulbehörde bemessen.

In Böhmen (§ 7) nach Anhörung der Bezirks-Schulbehörde, in Oberösterreich (§ 6) im Einvernehmen mit der confessionellen Oberbehörde und Zustimmung des Landesausschusses, in Salzburg (§ 15), Bukowina (§ 7) und Fürien (§ 7) von Fall zu Fall nach Anhörung der Bezirks-Schulbehörde nach einem mit dem Landesausschusse vereinbarten Maßstabe. Wird eine Einigung nicht erzielt, entscheidet der Unterrichtsminister, in Steiermark (§ 6) nach Anhörung der Bezirks-Schulbehörde einverständlich mit dem Landesausschusse von Fall zu Fall, in Mähren (§ 6) nach Anhörung der Bezirks-Schulbehörde im Einvernehmen mit der betreffenden confessionellen Oberbehörde.

Die Höhe der Remunerationsen ist in den einzelnen Kronländern ^{Höhe der Remuneration.} verschieden und beträgt:

in Böhmen (§ 7) für eigene Religionslehrer ^{1/25} des Lehrer- gehaltes der betreffenden Schulgemeinde für eine wöchentliche Unterrichtsstunde; für die Remuneration der Seelsorgsgeistlichkeit ist am Schlusse eines jeden Schuljahres anzuweisen und bei Berechnung derselben der Betrag von 0.50 fl. für jede ertheilte Unterrichtsstunde zur Grundlage zu nehmen;

in Niederösterreich darf nach § 8 die Höhe der Remuneration, die vom Landeschulrathen bemessen wird, bei eigenen Religionslehrern für jede wöchentliche Unterrichtsstunde folgende Jahresbeträge nicht überschreiten: an Volksschulen 1. Gehaltsklasse 30 fl., 2. Gehaltsklasse 25 fl., 3. Gehaltsklasse 20 fl., an Bürgerschulen 40 fl. Die Remuneration für Ertheilung des Religions-Unterrichtes durch Seelsorger wird laut § 9 nach dem Maßstabe des § 8 von der Landes-Schulbehörde bemessen. „Die Seelsorger können mit Remunerationsen ausgestattete Religionsstunden erst dann zugewiesen erhalten, wenn sie die von ihnen unentgeltlich zu übernehmenden Religionsstunden in den unteren Classen einer mehr als dreiclassigen oder in einer minderclassigen allgemeinen Volksschule bei einem Erfordernisse von weniger als zehn wöchentlichen Stunden im vollen Umfange und bei einem Mehrerfordernisse bis zu einem Ausmaße von zehn Stunden besorgen“ (§ 9, alin. 2);

in Oberösterreich (§ 10) sind die Remunerationsen so zu bemessen (sowohl für eigene Religionslehrer, als auch für Seelsorger), daß in der Regel die jährliche Entlohnung für jede wöchentliche Lehrstunde an allgemeinen Volksschulen 25 fl. und an den Bürgerschulen 30 fl. nicht überschreitet;

in Steiermark (§ 6) beträgt die Remuneration für beide Kategorien von Religionslehrern ein Hundertstel des mit der Stelle eines Lehrers an der betreffenden Schule verbundenen Monats-

gehaltes für jede zu remunerirende Lehrstunde, wobei sich etwa ergebende Bruchtheile zu entfallen haben;

in Mähren (§ 8) ist die Remuneration für eigene Religionslehrer mit 25 fl. für jede wöchentliche Unterrichtsstunde zu bemessen. Für Seelsorger ist von der Landes-Schulbehörde nach Anhörung der Bezirks-Schulbehörde eine Remuneration zu gewähren, welche mit 15 fl. jährlich für jede wöchentliche Unterrichtsstunde zu bemessen ist.

Wegentschädigungen.

Die anlässlich der Ertheilung des Religions-Unterrichtes außerhalb des Wohnortes des Religionslehrers zu gewährenden Wegentschädigungen bestimmt die Landes-Schulbehörde nach Anhörung der Bezirks-Schulbehörde nach einem mit dem Landesausschusse zu vereinbarenden Maßstabe in Oberösterreich (§ 10, alin. 2), Niederösterreich (§ 10), Salzburg (§ 15), Steiermark (§ 6), Bukowina (§ 7), Mähren (§ 10), Istrien (§ 7), in Oberösterreich (§ 9) sind „mit Rücksicht auf die Entfernung angemessene Transportmittel beizustellen oder billige Wegentschädigungen zu gewähren“; in Böhmen aber „bei solchen Schulen, die mindestens 1.5 Kilometer von der ordentlichen Wohnung des Religionslehrers entfernt sind, je nach den localen Verhältnissen 8 bis 12 kr. für jeden Kilometer des zurückgelegten Hin- und Rückweges zu bewilligen“.

Die auf Grund der bisherigen Vorschriften den öffentlichen Concurrenzfactoren erwachsenen Verpflichtungen zur Befreiung der in diesen Gesetzen behandelten festen Bezüge, Remunerationen und Wegentschädigungen erlöschten.

Die vor der Wirksamkeit dieser Gesetze definitiv angestellten eigenen Religionslehrer dürfen durch dieses Gesetz keine Verminderung ihrer derzeitigen Bezüge oder der ihnen erwachsenen Ruhegenuss-Ansprüche erleiden; die Lehrverpflichtung derselben kann jedoch nach Maßgabe dieser Gesetze geändert werden. (Böhmen § 10, Unterösterreich § 14, Oberösterreich § 13, Salzburg § 18, Mähren § 13, Istrien § 10.)

Die Nachahmung der Heiligen.

Eine ascetische Studie.

Von Dr. P. Max Huber, S. J. Spiritual im f.-b. Seminar zu Klagenfurt.

„Wenn man nur einmal recht begreifen wollte, worin die Nachahmung der Heiligen besteht!“ Mit diesen Worten schließt der verdienstvolle P. Lehner in seinem Buche „der Weg zum innern Frieden“ das Capitel, welches von der Nachahmung des Beispiels der Heiligen handelt.¹⁾ Er hat in diesem Capitel einige sehr gute Winke über

1) 2. Theil, 1. Capitel.